

945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (912 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)

Schwerpunkt der gegenständlichen Regierungsvorlage bildet die außertourliche außerhalb der jährlichen Anpassung liegende Erhöhung der einschlägigen Mindestleistungen der Notarversicherung. Weiters soll der Prozentsatz der Verzugszinsen erhöht werden und eine Ermächtigung für die Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates verankert werden, auf Grund der diese den Verzugszinsensatz innerhalb des Bandes zwischen 10 vH und 16 vH unter Bedachtnahme auf den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Oesterreichischen Nationalbank ändern kann. Ferner sind in der Regierungsvorlage Anpassungen an die Novellierungen des ASVG vorgesehen, um so den bisherigen Gleichklang der entsprechenden Vorschriften des

Notarversicherungsgesetzes 1972 und des ASVG aufrechtzuerhalten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1981 in Verhandlung genommen. Abgeordneter Hellwagner brachte zu Art. I Z 2 und Z 18 Abänderungsanträge ein.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (912 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1981 12 04

Hellwagner
Berichterstatte

Maria Metzker
Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 912 der Beilagen

1. Im Artikel I Ziffer 2 ist im § 15 Abs. 5 zweiter Satz der Ausdruck „Erhöhung“ durch den Ausdruck „Änderung“ zu ersetzen.

2. Im Artikel I erhält die bisherige Ziffer 18 die Bezeichnung Z 18 lit. a; als lit. b ist anzufügen:

„b) Im § 72 Abs. 5 zweiter Satz ist der Ausdruck ‚Erhöhung‘ durch den Ausdruck ‚Änderung‘ zu ersetzen.“